

# **Allgemeinverfügung Nr. 15 des Landkreises Verden**

## **Erklärung des Landkreises Verden zur Hochinzidenzkommune**

Der Landkreis Verden erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i. V. m. § 18 a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 und §§ 12 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. V. m. sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

### **I. Allgemeinverfügung**

- 1. Der Landkreis Verden wird mit Wirkung vom 13.04.2021 zur Hochinzidenzkommune i. S. d. § 18 a Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erklärt.**
- 2. Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung gelten für das Gebiet des Landkreises Verden ab dem 15.04.2021 die Einschränkungen des § 18 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.**
- 3. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 15.04.2021 untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.**
- 4. Die Betreuung fremder Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in sogenannter Großtagespflege, findet ab dem 15.04.2021 mit einem eingeschränkten Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung statt.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung ist unbefristet gültig.**
- 6. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.**

### **II. Begründung:**

Die Erklärung des Landkreis Verden zur Hochinzidenzkommune beruht auf § 18 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 18 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung **ist** ein Landkreis zur Hochinzidenzkommune zu erklären, wenn innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 vorliegt und diese Überschreitung nach Ansicht der zuständigen Behörde von Dauer ist. Diese Erklärung ist durch Allgemeinverfügung bekannt zu geben.

Die Erklärung zur Hochinzidenzkommune erfolgt seitens der zuständigen Behörde ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt.

Der Landkreis Verden weist bereits seit dem 09.04.2021 eine 7-Tages-Inzidenz von über 100, nämlich

am 09.04.2021 von 103,5,  
am 10.04.2021 von 104,3,  
am 11.04.2021 von 132,0,  
am 12.04.2021 von 130,5,

auf und es ist aufgrund der momentanen Entwicklung der Neuinfektionen nach Einschätzung des Landkreises Verden nicht absehbar, dass die 7-Tage-Inzidenz von über 100 nur von vorübergehender Dauer ist. Vielmehr ist sogar mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, so dass keine andere Entscheidung getroffen werden konnte.

Folglich ergibt sich eine Verpflichtung seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Verden, den Landkreis Verden als Hochinzidenzkommune zu erklären. Dabei wird dem Landkreis Verden von der Nds. Corona-Verordnung kein Ermessen eingeräumt.

Die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach Ziffer 4 und der eingeschränkte Betrieb in Großtagespflege nach Ziffer 5 ergeben sich aus §§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 12 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung. Der Landkreis Verden ist auch hier verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie den eingeschränkten Betrieb in der Großtagespflege festzustellen. Dies ist jeweils der Fall, wenn das betroffene Gebiet, in dem sich die jeweilige Einrichtung befindet, eine Hochinzidenzkommune darstellt.

### III. Hinweise:

Nach § 18 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung gelten im Landkreis Verden wieder folgende Regelungen der am 6. März 2021 geltenden Nds. Corona-Verordnung:

In den Hochinzidenzkommunen sind

1. anstelle der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 der **§ 2 Abs. 1 und der § 6** der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
2. anstelle der Regelungen über sportliche Betätigungen und die Nutzung von Sportanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 sowie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der **§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 sowie der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7** der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
3. anstelle der Regelungen über die Schließung von Einrichtungen der Kultur und des Freizeitangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 sowie nach § 7 Abs. 1 und 3 **der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5** der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung mit Ausnahme der dort geregelten Schließung von Bibliotheken, Büchereien, Zoos, Tierparks und von letzteren ähnlichen Einrichtungen insbesondere botanischen Gärten,
4. anstelle der Regelungen über die Nutzung von Speiseräumen in Beherbergungsstätten und Hotels nach § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 **der § 10 Abs. 1 Satz 5** der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,

5. anstelle der Regelungen über den zulässigen Geschäftsbetrieb geschlossener Verkaufsstellen nach § 10 Abs. 1 b Sätze 3 bis 5 **der § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 4** der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,

anzuwenden.

**Damit ergeben sich folgende Veränderungen:**

Zu III.1.:

Danach darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren aufhalten. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

Dies gilt auch für private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie beispielsweise in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Die Kontaktbeschränkung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG).

Zu III.2.:

Folglich ist die Individualsportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen nur noch allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstandes gestattet.

Die Ausnahme für die Sportausübung von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren gilt nicht mehr. Es gelten die vorgenannten Regelungen zur Individualsportausübung.

Zu III.3.:

Ausgenommen von den Regelungen über eine Schließung sind Bibliotheken, Büchereien, Zoos, Tierparks und von letzteren ähnlichen Einrichtungen, insbesondere botanischen Gärten.

Zu III.4.:

Die Ausnahmeregelung für Speiseräume von Beherbergungsbetrieben gab es zum Zeitpunkt des 6. März 2021 noch nicht. Folglich ist die Versorgung zulässig beherbergter Gäste in Beherbergungsbetrieben und Hotels nur noch auf dem Zimmer zulässig.

Zu III.5.:

Danach ist die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen in den nach § 10 Abs. 1b S. 1 Nds. Corona-Verordnung geschlossenen Verkaufsstellen auch nach vorheriger Terminvereinbarung unzulässig.

Zulässig ist lediglich die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots. Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente ist unzulässig.

Zu I.3. und 4.:

Mit dem Wechsel in das Szenario C ist die Betreuung in Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) untersagt. Ein Anspruch auf eine Betreuung besteht nicht. Gestattet ist lediglich eine Notbetreuung in kleinen Gruppen, die max. 50 % der Regelgröße umfassen dürfen. Über die Aufnahme in die Notbetreuung ist jeweils im Einzelfall nach den Vorgaben des Kultusministeriums zu entscheiden.

Kindertagespflege ist von dieser Untersagung nicht betroffen. Lediglich die Großtagespflegestellen dürfen nur noch eingeschränkt betrieben werden.

**IV. Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG auf der Internetseite [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de). Die Allgemeinverfügung kann dort abgerufen werden.

**V. Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Stade  
Am Sande 4a  
21682 Stade

Ich weise Sie darauf hin, dass die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar ist. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Verden, den 12.04.2021

Der Landrat

Gez. Bohlmann